

RICHTLINIE ÜBER DAS RECHNUNGSWESEN VON ANLÄSSEN

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf das Reglement über die Gewinnabgabe von Anlässen des TBO und die darin aufgeführten Anlässe gemäss Ziffer 2.

2. Budget

2.1 Vor dem Erstellen des Budgets ist mit dem zuständigen Abteilungschef oder der Wettkampfleitung des TBO zu besprechen:

- Art und Anzahl von Auszeichnungen
- Verpflegungen, Entschädigung und Unterkunftsbedarf von Kampfrichtern und Funktionären gemäss separater Richtlinie

2.2 Nach der Erstellung des Budgets hat der Organisator dem Vorstand des TBO den Preis der Startkarte zur Genehmigung zu beantragen. Zu diesem Zweck ist ein detailliertes Gesamtbudget vorzulegen. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn durch die Startkarten andere als mit der Durchführung des Wettkampfes in unmittelbarem Zusammenhang stehende Kosten gedeckt werden sollen. Der Vorstand leitet das Gesamtbudget samt Genehmigungsbeschluss an die Kontrollstelle weiter.

3. Anlassrechnung und -buchhaltung

3.1 Die Rechnungsführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen unter besonderer Beachtung der Mehrwertsteuer-Vorschriften.

3.2 Allfällige Haftgelder sind über ein separates Geldkonto zu verwalten und abzurechnen.

3.3 Es ist eine separate Liste mit allen Einzelheiten über die von den Teilnehmern einbezahlten Beträge (Startkarten, Übernachtungen, Verpflegungen usw.) zu führen. Diese ist mit Auszügen des kontoführenden Finanzinstituts zu dokumentieren.

4. Schlussabrechnung und Ablage

4.1 Die Liste mit den Teilnehmerbeiträgen und den Haftgeldern samt Kontoauszügen gemäss Ziffern 3.2 und 3.3 hiervoor ist – unterzeichnet durch den Präsidenten und den Finanzchef des Organisationskomitees – innert zwei Monaten nach dem Anlass der Kontrollstelle des TBO zur Prüfung einzureichen. Die Anlassrechnung ist innert sechs Monaten nach Durchführung des Anlasses abzuschliessen und dem Vorstand des TBO zur Kenntnisnahme zu stellen.

4.2 Die Liste mit den Teilnehmerbeiträgen ist mit der genehmigten Rechnung sowie sämtlichen sachdienlichen Unterlagen durch den Organisator nach den gesetzlichen Vorschriften zur Archivierung kaufmännischer Akten aufzubewahren.

5. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Zweisimmen, 03. Juli 2017

Für den Vorstand TBO



Oskar Marggi
Präsident

Roger Hunziker
Chef Finanzen